

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 05.12.2000 (GVBl. LSA S. 664) i.V.m. § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch das Finanzausgleichsgesetz vom 31.01.1995 (GVBl. LSA S. 41) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) zuletzt geändert durch Gesetz am 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Klostermansfeld über Erlaubnis von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 20.12.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am 20.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtig

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 20.12.2000 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 20,00 DM bis 100,00 DM entsprechend Abs. 5 zu erheben. Ab 01.01.2002 ist eine Gebühr von 10,00 EURO bis 50 EURO zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag eingehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.
Beträge unter 20,00 DM ab 01.01.2002 ab 10 EURO werden nicht erstattet. Jeder angefangene Monat wird als voller Monat angerechnet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundungen gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlaß gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an den Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht, ein öffentliches Interesse der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6

Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Die Sondernutzung für ortsansässige Vereine und gemeinnützige Zwecke ist gebührenfrei.

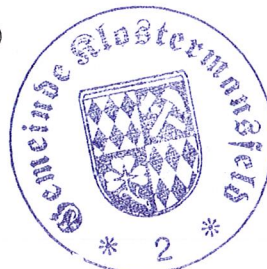
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 23.03.2000 außer Kraft.

Klostermansfeld, den 29.12.2000

Tempelhof
Bürgermeister



Gebühretarif für Sondernutzungen

Lfd.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - DM -	Gebührensatz -Euro- ab 01.01. 2002	Mindestsatz - DM -	Mindestsatz -Euro- ab 01.01 2002	Höchstsatz -DM-	Höchstsatz -Euro- ab 01.01 2002
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	80,00	40,-				
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	180,00	90,-				
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	30,00	15,-				
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen Baumaschinen u.-geräte,	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,60	0,30	30,00	15,-		
4.	Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Bauschutt	1. Woche gebührenfrei, ab 2. Woche je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Woche	0,60	0,30	30,00	15,-		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - DM -	Gebührensatz - Euro - ab 01.01. 2002	Mindestsatz - DM -	Mindestsatz - Euro - ab 01.01. 2002	Höchstgebühr - DM -	Höchstgebühr - Euro - ab 01.01. 2002
5.	Container	dto.	Tag	0,20	0,10	20,00	10,-		
6.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder andere Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	10,00	5,-				
7.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen wie Hausbrand, Kartoffeln u. Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,60	0,30	10,00	5,-		
8.	Aufstellen von Tresen, Tischen u. Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafe's, Restaurants, Eisdielen u. Geschäften	dto.	Woche			50,00	25,-		
9.	Tribünen und Podeste	dto.	Tag	4,00	2,-	30,00	15,-		
10.	Imbißstände, Kioske u. ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	dto.	Woche	4,00	2,-	50,00	25,-		
11.	Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art	dto.	Monat	10,00	5,-	50,00	25,-		
12.	Warenauslagen	dto.	Woche	1,50	0,75	50,00	25,-		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz -DM-	Gebührensatz -Euro- ab 01.01. 2002	Mindestsatz -DM-	Mindestsatz -Euro- ab01.01. 2002	Höchstgebühr -DM-	Höchstgebühr -Euro- ab01.01. 2002
13.	Schaustellereinrichtungen	dto.	Tag	0,60	0,30	30,00	15,-	50,00	25,-
14.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke), u. Mülltonnenschränke	dto.	Jahr	20,00	10,-	20,00	10,-		
15.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Jahr	60,00	30,-	30,00	15,-		
16.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3m mehr als (10cm) in einen Gehweg oder nicht mehr als (30cm) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	dto.	Tag	2,00	1,-	20,00	10,-		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz -DM-	Gebührensatz -Euro- ab 01.01. 2002	Mindestsatz -DM-	Mindestsatz -Euro- ab01.01. 2002	Höchstgebühr -DM-	Höchstgebühr -Euro- ab01.01. 2002
17.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten u. Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung		Woche						
	a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr	Stück		10,00	5,-				
	b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr	Stück		20,00	10,-				
	c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr	Stück		30,00	15,-				
18.	Leuchttrensparente, Schilder Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	30,00	15,-	50,00	25,-		
19.	Schriftbänder, Lichterketten, Sonnenschirme, Girlanden, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	dto.	Jahr	30,00	15,-	50,00	25,-		
20.	Verteilen von Handzettel od. anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Personen	Tag	20,00	10,-				

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz -DM-	Gebührensatz -Euro- ab 01.01. 2002	Mindestsatz -DM-	Mindestsatz -Euro- ab 01.01. 2002	Höchstgebühr -DM-	Höchstgebühr -Euro- ab 01.01. 2002
21.	Werbefahrten mit Fahrzeugen od. das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	44,00 30,00	22,00 15,00				
22.	Werbung durch Personen, die Plakate od. ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	10,00	5,00				
23.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	14,00	7,00				
24.	Informationsstände, -tische, Plakatständer u. sonstige Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,50	0,75				
25.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen u. Anhängern länger als 24 Std.	a) je PKW b) je LKW od. Zugmasch. c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250cm ³ Hubraum f) je Motorrad unter 250cm ³ Hubraum	Woche dto. dto. dto. dto. dto.	20,00 30,00 10,00 20,00 14,00 10,00	10,00 15,00 5,00 10,00 7,00 5,00	20,00 30,00 10,00 20,00 14,00 10,00	10,00 15,00 5,00 10,00 7,00 5,00		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz -DM-	Gebührensatz -Euro- ab 01.01. 2002	Mindestsatz -DM-	Mindestsatz -Euro- ab01.01. 2002	Höchstgebühr -DM-	Höchstgebühr -Euro- ab01.01. 2002
26.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen	Je angetragene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	10,00	5,00	20,00	10,00		
27.	Sonnenschutzdächer(Markisen) Vordächer, Erker, Verblendmauern	dto.	Jahr	5,00	2,50	10,00	5,-		
28.	Zurschaustellen von Tieren	dto.	Tag	0,60	0,30	30,00	15,-	50,00	25,-
29.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkung	je Veranstaltung	Tag						
30.	Gleise (soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen) je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm a) in den Grund eingelassen b) nicht in den Grund eingelassen	je angetragene 100 m	Monat Monat	20,00 10,00	10,- 5,-	20,00 50,00	10,- 25,-		
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v.H. bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v.H. Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H.								

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz -DM-	Gebührensatz -Euro- ab 01.01.2002	Mindestsatz -DM-	Mindestsatz -Euro- ab01.01.2002	Höchstgebühr -DM-	Höchstgebühr -Euro- ab01.01.2002
31.	Kabel- u. Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	20,00	10,-				
32.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat	80,00 10,00	40,- 5,-				
33.	Aufgrabungen von öffentlichem Verkehrsgrund bzw. kommunalen Grund und Boden	je angefangene 100 m	Woche	60,00	30,00	60,00	30,00		

